

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Erfassen des Assistenzbedarfs und Erstellen des Hilfeplanes mit und für den Klienten
- Assistieren, Unterstützen und Pflegen von Menschen mit Betreuungsbedarf aller Altersgruppen auf der Grundlage weitreichender pädagogisch-psychologischer und medizinisch-pflegerischer Kompetenzen
- Theoriegeleitetes Planen, Durchführen und Evaluieren von personen- und aufgabenbezogenen Betreuungs- und Pflegeprozessen
- Assistieren von Menschen mit Betreuungsbedarf bei deren Selbstbestimmungs- und Inklusionsprozessen
- Koordinieren von Unterstützungssystemen für Menschen mit Betreuungsbedarf im jeweiligen Sozialraum (Case Management)
- Beraten und Unterstützen von Angehörigen der Menschen mit Betreuungsbedarf
- Anwenden und Koordinieren pädagogisch-pflegerischer Betreuungskonzepte
- Auswählen und Anwenden medizinischer Hilfsmittel und Geräte bei der Pflege nach anerkannten pflegefachlichen Standards
- Kooperieren mit anderen Fachkräften und Akteuren der Betreuung und Pflege
- Gestalten und Steuern von Kommunikationsprozessen mit Hilfe von Instrumenten der Gesprächsführung und des Konfliktmanagements
- Leiten und Koordinieren von Arbeits- und Kommunikationsprozessen in interdisziplinären Teams
- Anwenden fundierter betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse bei der Ausgestaltung heilerziehungspflegerischer Tätigkeit
- Unterstützen und Koordinieren struktureller und konzeptioneller Entwicklungen der jeweiligen Arbeits- oder Organisationseinheit
- Berücksichtigen der berufsrelevanten rechtlichen Grundlagen bei der Betreuung, Förderung, Pflege sowie beim Verwaltungshandeln in den Verwaltungsstrukturen
- Entfalten von Eigeninitiative und Übernehmen von Verantwortung in heilerziehungspflegerischen Prozessen
- situationsadäquates Einsetzen von Fremdsprachenkenntnissen
- berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen arbeiten selbständig und/oder im Team in sozial- und heilpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung)
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 2011: 655 DQR/EQR: 6	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)	Internationale Abkommen Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Rechtsgrundlage Verordnung über die Fachschulen/Fachakademien des jeweiligen Landes.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:
1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Fachschule/Fachakademie oder
2. nach Zulassung als Nichtschüler und Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss und Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifizierung nach den Bestimmungen der Länder

Ausbildungsdauer: Mindestens 2400 Stunden fachtheoretische Ausbildung und mindestens 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung

Bildungsziel: Fachschulen/Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. Fachschulen/Fachakademien führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht.

Hinweis: Nach den Regelungen des jeweiligen Landes erfolgt die Anerkennung als Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen durch erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs, gegebenenfalls nach erfolgreicher Absolvierung des einjährigen begleiteten Berufspraktikums.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org
www.berufenet.arbeitsagentur.de
www.europass-info.de